

Steuerliche Abzugsmöglichkeiten und Veröffentlichungspflicht für Beiträge und Spenden an politische Parteien

Gültig ab 1. Juli 2002

Aufgrund der Novellierung des Parteiengesetzes und der einschlägigen steuerlichen Vorschriften bestehen ab 1. Juli 2002 folgende Abzugsmöglichkeiten für Zuwendungen an politische Parteien:

Natürliche Personen

können Zuwendungen an Parteien (Beiträge und Spenden) nach § 34 g und 10 b EStG bis zum Gesamtbetrag von jährlich € 3.300,- je Steuerpflichtigen (im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten € 6.600,-) **steuerlich absetzen**. Spenden an mehrere Parteien werden wie bisher addiert. Zuwendungen bis € 1.650,- mindern (bei Zusammenveranlagung bis € 3.300,-) nach § 34 g EStG vorweg die Steuerschuld um 50 % des zugewendeten Betrages. Höhere Zuwendungen können zusätzlich bis € 1.650,- (bei Zusammenveranlagung bis € 3.300,-) nach § 10 b EStG steuermindernd als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Ein Beispiel: Wenn ein Lediger im Jahr € 2.000,- spendet, kann er € 1.650,- zu 50%, also € 825,- von der Steuerschuld abziehen. Die restlichen € 350,- vermindern zusätzlich als Sonderausgaben sein zu versteuerndes Einkommen.

Hinweis: Spenden von Personengesellschaften siehe Rückseite.

Juristische Personen

(Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften u.a.) **können Spenden an politische Parteien steuerlich nicht absetzen**.

Das Bundesverfassungsgericht bestätigt jedoch ausdrücklich in der Urteilsbegründung, dass Spenden juristischer Personen an politische Parteien in unbegrenzter Höhe verfassungskonform sind.

Berufsverbände

können bis zu 10 % ihrer Einnahmen an politische Parteien spenden. Voraussetzung dafür ist eine 50%ige Nachversteuerung des Zuwendungsbetrags durch den Berufsverband.

Spenden Berufsverbände mehr als 10% ihrer Einnahmen an politische Parteien, verlieren sie ihre Steuerbefreiung.

Spenden von Unternehmen,

die ganz oder teilweise im **Eigentum der öffentlichen Hand** stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt, dürfen **nicht mehr** angenommen werden (§25 Abs.2 Ziff.5 PartG).

Veröffentlichungspflicht

Spenden und Mandatsträgerbeiträge, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. **Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen**, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages **unverzüglich** anzuzeigen. Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache (§25 Abs.3 PartG).

Hat eine Partei Spenden nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend im Rechenschaftsbericht veröffentlicht (§25 Abs. 3 PartG), entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Dreifachen des nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend veröffentlichten Betrages (§ 31 c Abs.1 PartG).

Einer Angabe im Rechenschaftsbericht bedarf es nicht, wenn im Fall der Zusammenveranlagung sowohl der Steuerpflichtige, als auch sein Ehegatte im eigenen Namen Spenden von jeweils nicht mehr als € 10.000 an eine Partei leistet.

Spenden von Personengesellschaften an Parteien

Die Gesellschafter von Personengesellschaften können den auf sie entfallenden Anteil einer Spende nach dem Steuerrecht wie natürliche Personen absetzen.

*Das **Parteiengesetz** sieht jedoch keine ausdrückliche Regelung über die Behandlung von Spenden von Personengesellschaften für die Parteien vor, d.h. diese Spenden können weder der Kategorie „natürliche Personen“ noch der Kategorie „juristische Personen“ zugeordnet werden.*

*Die **parteirechtliche** Behandlung dieser Spenden wurde deshalb vom Bundesminister des Innern wie folgt festgelegt:*

Eine Spende einer Personengesellschaft liegt vor, wenn diese als Spenderin auftritt, d.h. wenn die Gesellschafter nicht genannt werden oder wenn zwar die Gesellschafter genannt sind, aber kein Schlüssel für die Aufteilung der Spende (i.d.R. Gewinnverteilungsschlüssel) auf die einzelnen Gesellschafter angegeben ist.

Diese Spende ist nach dem Parteiengesetz als Spende einer juristischen Person anzusehen.

Folge:

Nach dem Steuerrecht

- **Absetzbarkeit für die Gesellschafter (je nach Gesellschafteranteil) wie bei natürliche Personen.**

Nach dem Parteiengesetz

- **keine Bezuschussung für die Partei.**
- **Veröffentlichungspflicht für die Spende der Gesellschaft bei Beträgen über € 10.000,--.**

Spendet jedoch ein Gesellschafter einer Personengesellschaft an eine Partei (in Betracht kommen nur natürliche Personen), wird dessen Spende wie eine Zuwendung jeder anderen natürlichen Person behandelt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Spende von der Gesellschaft oder dem Gesellschafter überwiesen wurde. Voraussetzung ist eine entsprechende Willenserklärung des Spenders aus der ersichtlich ist, daß die Spende nicht von der Gesellschaft, sondern vom Gesellschafter gegeben wurde.

Eine Spende eines oder mehrerer Gesellschafter einer Personengesellschaft liegt auch dann vor, wenn die spendenden Gesellschafter der Personengesellschaft genannt sind, d.h. ein Verteilungsschlüssel angegeben ist, nachdem die Spende der Gesellschaft auf die genannten Gesellschafter verteilt wird. Auch hier ist eine Erklärung über das Einvernehmen der Gesellschafter mit der Spende der Personengesellschaft unabdingbar.

Die angegebenen Eurobeträge sind ab 1. Juli 2002 durch die Neufassung des Parteiengesetzes gültig.

Bei Rückfragen steht Ihnen die CSU-Landesleitung, Nymphenburger Str. 64, 80335 München gerne zur Verfügung oder die **Bundewahlkreisgeschäftsstelle Bad Kissingen 248**, Erhardstr. 17, 97688 Bad Kissingen, Tel. 0971 / 785 704 70 oder e-mail bad-kissingen@csu-bayern.de .